

Der Kostenprüfungsbeamte
bei dem Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Az. 5002 E **191/2017**

Ablichtung

Schleswig, 23. November 2017

Sozialgericht Kiel
21. Kammer
Kronshagener Weg 107 a
24116 Kiel

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Sozialgericht Kiel | |
| Eing. | 29. Nov. 2017 |
| Durchschr..... | Anl..... |
| Akten..... | Hefte..... RÖA..... |

| |
|-----------------------------------|
| EINGEGANGEN |
| - 8. Dez. 2017 |
| Rechtsanwalt Helge Hildebrandt |

Zum Aktenzeichen: S 21 SF 145/17 E

Rechtsstreit

Kiel,

g e g e n

Jobcenter Kiel, 24143 Kiel

- Az. des SG Kiel: S 40 AS 230/17 ER -

*hier: Erinnerung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts
Helge Hildebrandt, 24118 Kiel, gegen die Festsetzung der Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts Kiel vom 18. Oktober 2017.*

Aufforderung zur Stellungnahme vom 8. November 2017

Für die Landeskasse beantrage ich,

der Erinnerung vom 24. Oktober 2017 stattzugeben und die anwaltliche Vergütung auf insgesamt 380,80 Euro festzusetzen.

Der Erinnerungsführer ist der Antragstellerin mit Beschluss der 40. Kammer des Sozialgerichts Kiel vom 2. Oktober 2017 für das Anordnungsverfahren beigeordnet worden. Der Erinnerungsführer begehrt als Vergütung für seine Tätigkeit in dem Anordnungsverfahren die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3102 Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) in Höhe von 300,00 Euro zuzüglich die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis in Höhe von 20,00 Euro sowie die Mehrwertsteuer gemäß Nr. 7008 Vergütungsverzeichnis in Höhe von 60,80 Euro (Gesamtvergütungsanspruch 380,80 Euro).

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat die Verfahrensgebühr in Höhe von 217,00 Euro festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung.

Die Erinnerung ist m. E. begründet.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG stellt sich vorliegend der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit als zumindest durchschnittlich dar. Es ist ein mit einer Begründung versehener Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Schriftsatz vom 13. September 2017 gestellt sowie sechs weitere Schriftsätze mit Sachvortrag vorgelegt worden. Ein Schriftwechsel zwischen den Beteiligten hat stattgefunden. Beweis wurde nicht erhoben. Der dokumentierte Zeitaufwand hat dem entsprochen, was in einem sozialgerichtlichen Verfahren üblicherweise anfällt.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit entspricht ebenfalls dem Durchschnitt. In dem Verfahren wurde über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gestritten. Derartige Rechtsstreitigkeiten sind den sozialgerichtlichen Durchschnittsfällen zuzurechnen. Anhaltspunkte, die auf vom Durchschnittsfall abweichende Besonderheiten schließen lassen, sind nicht ersichtlich.

Die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin ist grundsätzlich überdurchschnittlich, da existenzielle Leistungen begehrt werden, aber wegen der regelmäßigen Vorläufigkeit des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz lediglich durchschnittlich.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellerin liegen unter dem Durchschnitt.

Bei Betrachtung aller Kriterien des § 14 RVG erscheint die Festsetzung der Verfahrensgebühr in Höhe der Mittelgebühr als angemessen.

Die Akten S 40 AS 230/17 ER sind beigelegt.

Justizoberamtsrat